

Kriminal-Statistik und Prostitution

Was haben Sexarbeiter*innen damit zu tun?

Am 9. April 2024 hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) zusammen mit BKA-Chef Holger Münch und dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Michael Stübgen, die Kriminalstatistik für 2023 vorgestellt.

Normalerweise handelt es sich dabei um eine dröge Veranstaltung mit einem Hang zur Selbstdarstellung der Beteiligten und ohne großen Unterhaltungswert. Es geht dabei um die Entwicklung von Straftaten sowie der Zahl der Tatverdächtigen und Opfer strafrechtlicher Delikte im Vergleich zum Vorjahr und die Einordnung dieser Entwicklungen.

Wenn aber aus Sicht der politisch Herrschenden die Entwicklung der ‚registrierten Straftaten‘ bzw. der ‚Tatverdächtigen‘ aus dem Ruder zu laufen droht, verfällt man schnell in eine Krisenrhetorik.

Seit zwei Jahren steigt in Deutschland die Zahl registrierter Straftaten an, was nach den niedrigen Zahlen in Corona-Zeiten nicht anders zu erwarten war. Obwohl sich die Zahl registrierter Straftaten in Deutschland bereits seit 1993, also seit mittlerweile 30 Jahren, in einem langsamen, aber steten Abwärtstrend befindet und daher eigentlich kein Grund zu Besorgnis besteht, nahm Faeser den Anstieg im Jahr 2023 zum Anlass für einen politisch motivierten Alarmismus, der Zuwanderer als Sündenböcke präsentierte. So berichtete tagesschau.de:

*„Im vergangenen Jahr registrierte die Polizei in Deutschland so viele Straftaten wie seit 2016 nicht mehr. Im Jahr 2023 wurden bundesweit rund 5,94 Millionen Straftaten statistisch erfasst. Das sind laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 5,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Mit **17,8 Prozent** gab es einen **besonders starken Anstieg bei nichtdeutschen Tatverdächtigen**.... Grund für die Zunahme von Straftaten durch Ausländer sei die **erhöhte Zuwanderung**, sagte Faeser in den Tagesthemen. Nach den Jahren 2015 und 2016 seien die Straftaten massiv zurückgegangen, obwohl es viele Zuwanderer in Deutschland gegeben habe - Grund sei damals eine bessere **Integration** gewesen. „Das funktioniert im Moment eben schlechter und deshalb gehen auch die Zahlen nach oben“, sagte Faeser.“¹*

Verbunden wurde diese Einschätzung mit markigen Ankündigungen:

*„**Wer sich nicht an die Regeln hält, muss gehen**“, sagte Faeser und sprach von „**Nulltoleranz**“: „Das bedeutet, **ausländische Straftäter müssen ab jetzt Deutschland deutlich schneller verlassen als bisher**“.“²*

Natürlich wolle sie „keine Ressentiments gegen einzelne Gruppen von Menschen schüren“³, bekannte Faeser treuherzig. Aber genau das tat sie, als sie den Anstieg der registrierten Straftaten mit „Zuwanderung“ und Problemen der Integration von „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ in Zusammenhang brachte.

Faeser rückt damit eine ganze Bevölkerungsgruppe in ein schlechtes Licht und macht sie so zur Zielscheibe für politische Angriffe. Sexarbeiter*innen dürfte das bekannt vorkommen. Seit

¹ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-polizeiliche-kriminalstatistik-2023-100.html>, 9.4.2024

² Vgl. AfD-Abgeordneter wettet wegen Kriminalstatistik gegen Faeser, FR, 12.04.2024, <https://www.fr.de/politik/aktuelle-stunde-afd-bundestag-kriminalstatistik-faeser-auslaender-zr-92998206.html>

³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-polizeiliche-kriminalstatistik-2023-100.html>

Jahren werden sie als Opfer von ‚Menschenhandel‘ und ‚Zwangsprostitution‘ präsentiert. Und jüngst auch noch als Opfer kriminell agierender, gewalttätiger Freier. Wenn staatlicher Zwangsschutz nicht mehr weiterhilft, dann soll es eben eine Freier-Kriminalisierung richten – so die CDU/CSU und andere einschlägig Interessierte.

Sexarbeiter*innen sollten also genau hinschauen, wenn die Kriminalstatistik von konservativer Seite zu politischen Zwecken gegen missliebige Personengruppen instrumentalisiert wird. Im bundesdeutschen Prostitutionsgewerbe arbeiten zu über 80 % Migranten*innen. Da sollte man das, was momentan auf der politischen Bühne in Bezug auf Migranten*innen vorgeführt wird, nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Leisten wir uns daher einen kurzen Blick auf einige Tricks und Finessen, derer sich die politisch Verantwortlichen bedienen, wenn es um die Absicht geht, politisch missliebige Personengruppen auszugrenzen und sie einer repressiven Kontrolle zu unterwerfen.

Im Anschluss daran befassen wir uns mit den jüngsten Entwicklungstrends im Prostitutionsgewerbe aus kriminalpolitischer Sicht.

Kriminalitätsstatistik als Mittel des „Ausländer“-Bashing

Bundesinnenministerin Faeser behauptet – wie ihre obigen Aussagen belegen – einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zahl registrierter Straftaten einerseits und „Zuwanderung“ andererseits. Als Beleg dafür verweist sie auf den Anstieg der Zahl „nicht-deutscher Tatverdächtiger“.

Stimmt das eigentlich? Besteht hier wirklich ein kausaler Zusammenhang?

Ein Blick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt diesbezüglich einige Zweifel aufkommen: So sank die Zahl der Zuwanderer von 2,1 (2015) auf 1,8 Millionen (2016), während gleichzeitig die Zahl der „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ stieg. Im Jahr 2018 war es genau umgekehrt: Die Zahl der Zuwanderer stieg gegenüber dem Vorjahr, die Zahl der „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ hingegen sank. Das Jahr 2023, auf das Faeser sich bezieht, liefert das gleiche Schauspiel: Die Zahl der Zuwanderer sank in diesem Jahr um 27 % von 2,6 Millionen (2022) auf 1,9 Millionen (2023)⁴, während die Zahl „nicht-deutscher Tatverdächtiger“ um 17,8 % anstieg.

Doch Faeser – und mit ihr alle Rechten und Rechtsradikalen – könnten natürlich darauf verweisen, dass die Zunahme „nicht-deutscher Tatverdächtiger“ in der PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) nicht erst seit gestern erfolgt und mit einem Anstieg der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland korrespondiert.

Betrachtet man den Zeitraum von 2010 bis 2023⁵, so wächst die Zahl der hier ansässigen ausländischen Wohnbevölkerung in dieser Zeit um + 104,4 % und parallel dazu die Zahl der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ um + 95,7 %, wie nachfolgende *Tabelle 01* zeigt:

⁴ Zu den jüngsten Zuwanderer-Zahlen vgl.:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28347/umfrage/zuwanderung-nach-deutschland/>

⁵ Wir wählen diesen Zeitraum, weil durch die 2009 erfolgte Einführung der „echten“ Tatverdächtigen-Zählung ein Vergleich mit früheren Daten nicht so ohne weiteres möglich ist. Vgl.: PKS, Wichtige Hinweise zur Dateninterpretation, S. 6, siehe:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html

TABELLE 01: Ausländische Wohnbevölkerung und „nicht-deutsche Tatverdächtige“ nach PKS
(2010 – 2023)

Jahr	Wohnbevölkerung in Deutschland				Tatverdächtige nach PKS				
	deutsch	ausländisch		gesamt	Deutsch		nicht-deutsch		Gesamt
		abs.	in %		abs.	in %	abs.	in %	
2010	75,0 Mio.	6,8 Mio.	8,3 %	81,7 Mio.	1,68 Mio.	78 %	471.812	22 %	2,15 Mio.
2023	70,7 Mio.	13,9 Mio.	16,4 %	84,6 Mio.	1,32 Mio.	59 %	923.269	41 %	2,25 Mio.
Diff.	- 4,3 Mio.	+ 7,1 Mio.		+ 2,9 Mio.	- 0,36 Mio.		+ 451.457		+0,15 Mio.
	- 5,7 %	+ 104,4 %		+ 3,5 %	- 21,4 %		+ 95,7 %		+ 7 %

Hat Faeser also doch recht? Keineswegs. Denn würde man die Zahl der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ auf jeweils eine Million der hier lebenden „ausländischen Bevölkerung“ beziehen, so wären das für 2010 insgesamt 69.384 „nichtdeutsche Tatverdächtige“, und im Jahre 2023 – trotz der zwischenzeitlich erfolgten großen Zuwanderungswelle – gerade einmal 66.422 „nicht-deutsche Tatverdächtige“.

Zwischen Zuwanderung einerseits und der Zahl der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ besteht offenbar kein so enger Zusammenhang, wie Faeser glauben machen will, um anschließend mit „Nulltoleranz“-Sprüchen politisch zu punkten.

Fakt bleibt aber – und das spräche wiederum für Faesers Sicht der Dinge –, dass auf eine Million Deutsche 2023 gerade einmal 18.720 „deutsche Tatverdächtige“ kamen, während auf eine Million ausländischer Mitbürger im selben Jahr 66.422 „nicht-deutsche Tatverdächtige“ entfielen. Und dieser Größenunterschied besteht seit Jahren. Ist Zuwanderung also doch mit mehr Kriminalität verbunden? Mitnichten.

Die höhere Kriminalitätsrate der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ gegenüber den „deutschen Tatverdächtigen“ resultiert zunächst einmal aus der simplen Tatsache, dass nur Nicht-Deutsche „ausländerrechtlichen Verstöße“ (Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das EU-Freizügigkeitsgesetz) begehen können. Die Einbeziehung solcher Straftaten verzerrt jeden Vergleich. Nach Angaben der Kriminalstatistik sind im Zeitraum von 2016 bis 2023 jedes Jahr im Schnitt 92.800 oder 12,2 % nur deshalb „nicht-deutsche Tatverdächtige“, weil sie gegen ausländerrechtliche Bestimmungen verstoßen.⁶ Man müsste diesen Anteil also aus jedem seriösen Vergleich rausrechnen.

Doch der Vergleich der in Deutschland lebenden „ausländischen Wohnbevölkerung“ mit der Zahl „nicht-deutscher Tatverdächtiger“ gilt aus einem weiteren Grund als unseriös. Denn im Falle des in der PKS verwendeten Begriffs der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ handelt es sich um einen Sammelsuriums-Begriff, wo alles in einen Topf geworfen wird, was mit der hier lebenden ausländischen Wohnbevölkerung in keinem Zusammenhang steht. So fallen unter die „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ folgende Personengruppen:

⁶ Die Angaben des BKA beziehen sich auf „Straftaten“ ohne bzw. mit ausländerrechtlichen Verstöße, nicht auf die Tatverdächtigen. Da in dem Zeitraum von 2016 bis 2023 im Schnitt 2,8 Straftaten pro Tatverdächtigen begangen wurden, ergibt sich daraus die Zahl von durchschnittlich 92.800 nicht-deutschen Tatverdächtigen, denen jedes Jahr solche „ausländerrechtlichen Verstöße“ zuzuordnen sind, was im Schnitt einen Anteil von 12,2 % pro Jahr bedeutet. Vgl. dazu:
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/InteraktiveKarten/02StraftatenInsgesamtOhneAuslaenderrecht/02_StraftatenInsgesamtOhneAuslaenderrecht_no_de.html und https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Personen ohne Aufenthaltserlaubnis,
- Touristen,
- Durchreisende,
- Besucher,
- Grenzpendler,
- Angehörige ausländischer Stationierungstreitkräfte.

Die Zahl dieser Personen wird von der PKS nicht einzeln erfasst. Aber man kann sich von deren Größenordnung vielleicht eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, dass allein in der Bundeshauptstadt Berlin pro Jahr mehr als 12 Millionen ausländische Touristen (2023) übernachten.

Von den insgesamt 923.269 „nicht-deutschen Tatverdächtigen“ im Jahre 2023 hatten allein 180.293 ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands. Das sind immerhin 19,5 % aller nicht-deutschen Tatverdächtigen. Weitere 170.774 „nicht-deutsche Tatverdächtige“ (18,5 %) verfügten 2023 über keinen festen Wohnsitz bzw. ihr Wohnsitz war den Behörden nicht bekannt.⁷

Selbst in den Medien hat sich daher inzwischen herumgesprochen:

„Wer allein auf Basis des Anteils der Nichtdeutschen oder der Zuwanderer an den Tatverdächtigen argumentiert, diese seien krimineller als Deutsche, und dafür möglicherweise auch noch deren "Herkunft" verantwortlich macht, begeht also gleich mehrere statistische Fehler auf einmal.“⁸

Diese Aussage trifft voll und ganz auf Bundesinnenministerin Faeser und ihren Umgang mit der Kriminalstatistik zu. Sie konstruiert ein Kausalverhältnis zwischen dem Anstieg von Straftaten und Zuwanderung mittels der Wischi-Waschi-Kategorie der „nicht-deutschen Tatverdächtigen“.

Es passt ins Bild, dass Faeser soziodemographische Unterschiede zwischen Deutschen und zugewanderten Migranten dabei gänzlich ausblendet. Beide Gruppen, Deutsche wie Nicht-Deutsche, sind sozial ungleich zusammengesetzt. Nicht-Deutsche bestehen aus mehr Männern, mehr jungen Menschen, sind häufiger Großstadtbewohner, haben mehr Ungelernte, sind mehr von Arbeitslosigkeit betroffen, leben gemeinhin in schlechteren Wohnverhältnissen etc. etc. Zudem dürften sie häufiger polizeilich kontrolliert werden (Stichwort: racial profiling). Lediglich im Fall ausgeprägter Dominanz von Männlichkeit unter Jugendlichen bestimmter Migrantengruppen dürften kulturelle Faktoren und damit herkunftsbedingte Kriminalität eine Rolle spielen. Doch betrifft dies einen geringen Teil der hier lebenden Nicht-Deutschen.

Würde man sozial gleich zusammengesetzte Gruppen miteinander vergleichen, so würde sich bald herausstellen, dass die mit Migration in Verbindung gebrachte höhere Kriminalität nicht eine Frage anderer nationaler Zugehörigkeit, nicht eine Frage der Zuwanderung oder der „mangelnden Integration“ als solcher ist, sondern aus sozialer Benachteiligung resultiert. Und diese bekämpft man nicht durch Ausweisung und Abschiebung, wie Faeser so markig betont, sondern in erster Linie durch gute Arbeit, guten Verdienst und Bildung.

⁷ Vgl.

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html?nn=226082>

⁸ Sind Zuwanderer wirklich krimineller?, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/pks-kriminalitaet-zuwanderung-101.html>

Wer das unerwähnt lässt oder erst unter ferner liefen benennt, stattdessen aber von schneller Ausweisung „ausländischer Straftäter“ und „Nulltoleranz“ redet, bereitet den Resonanzboden für das neurechte „*Remigrations*“-Narrativ und „*Ausländer raus*“-Parolen. Faesers Einlassungen erweisen sich als passende Begleitmusik zur schrittweisen Abschaffung dessen, was vom europäischen Asylrecht noch übriggeblieben ist.

Und so kurz vor den Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen, Brandenburg, wo man die eigene politische Niederlage vor Augen hat, scheint man in der Ampel-Regierung der Meinung zu sein, man dürfe das Ausländer-Bashing nicht den Rechten überlassen. Also macht man es gleich selbst. Doch die eigene politische Not macht noch keine Tugend.

Was hat all das mit Sexarbeit und Prostitution zu tun?

Wie bereits erwähnt: Über 80 % der Sexarbeiter*innen sind Migranten*innen. Das Straf- und das Aufenthaltsrecht stellen scharfe Waffen zur Verfügung, wenn es darum geht, missliebige soziale Gruppen zu disziplinieren. Das betrifft nicht nur Migranten*innen, es betrifft auch Sexarbeiter*innen. Und das nicht erst seit gestern.

Die Kriminalstatistik ist das Strafrecht in seiner praktischen Anwendung. Man tut gut daran, sich zu erinnern, dass das rund 320 Paragraphen umfassende Strafrecht immerhin ganze **sieben Paragraphen** beinhaltet, die sich ausschließlich einer einzigen Berufsgruppe widmen: den Sexarbeiter*innen in der Prostitution. Keiner anderen Berufsgruppe wird im Strafrecht derart exklusiv Beachtung geschenkt. Darüber sollte man nachdenken.

Diese besondere Aufmerksamkeit des Staates hat eine lange Tradition. Es wäre leichtfertig, sie als Ausdruck einer allgemeinen Wertschätzung des Berufsstandes der Prostituierten misszuverstehen.

Prostitutionsspezifisches Sonder-Strafrecht

Die pure Existenz eines prostitutionsspezifischen Sonderstrafrechts verfestigt Vorstellungen wie die, es gäbe so etwas, wie eine „*prostitutionsspezifische Kriminalität*“, vor der es die Sexarbeiter*innen in ihrer ansonsten anerkannten Tätigkeit zu schützen gelte. Auf diesem durch und durch zirkulären Begründungszusammenhang stützt sich die Fortexistenz solcher Strafrechtsparagraphen wie

- ▶ § 184 f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“)
- ▶ § 184 g StGB („Jugendgefährdende Prostitution“)
- ▶ § 180 a StGB („Ausbeutung von Prostituierten“)
- ▶ § 181 a StGB („Zuhälterei“)
- ▶ § 232 Abs.1a StGB („Menschenhandel“ in die Prostitution)
- ▶ § 232 a StGB („Zwangsprostitution“)
- ▶ § 233 a Abs.1 StGB („Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“)

,die sich – wie etwa der Zuhälterei-Paragraph – bereits über ein ganzes Jahrhundert hinweg durch die Strafgesetzbücher schleppen.

Die prostitutionsspezifischen Strafrechtsparagraphen sind nicht aus einem Guss. Zwei von ihnen – § 184 f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“) und § 184 g StGB („Jugendgefährdende Prostitution“) – behandeln Sexarbeiter*innen als Täter*innen. Die verbleibenden fünf Paragraphen nehmen für sich in Anspruch, „Schutz“-Paragraphen zu sein und Sexarbeiter*innen vor allerlei Unbill bewahren zu wollen. So werden sie im Namen des

Schutzes der „sexuellen Selbstbestimmung“ und der „persönlichen Freiheit“ – so heißt es – vor Zwang, Gewalt, Machtmissbrauch und Ausbeutung geschützt.

Auch einvernehmliches Handeln wird kriminalisiert

Ein etwas genauerer Blick auf den Inhalt dieser Strafrechtsparagrafen zeigt jedoch, dass es damit nicht sein Bewenden hat. Denn Sexarbeiter*innen werden mit diesen Paragrafen so ganz nebenbei auch noch vor ihrem eigenen Handeln, d. h. vor sich selbst geschützt:

- So werden Sexarbeiter*innen nach § 180a Abs. 2 Satz 2 StGB vor Personen geschützt, die ihnen zur Ausübung der Prostitution „eine Wohnung gewähren“ und sie zugleich zur Ausübung der Prostitution „anhalten“.
- So werden Sexarbeiter*innen nach § 181a Abs. 2 StGB vor Personen geschützt, die ihre gewerbsmäßige Prostitutionsausübung durch die Vermittlung sexuellen Verkehrs fördern;
- So werden Sexarbeiter*innen nach § 232 Abs. 1 StGB vor der „Ausnutzung“ einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, aber auch vor der Ausnutzung von „auslandspezifischer Hilflosigkeit“ geschützt, allesamt unbestimmte Rechtsbegriffe, die bei Bedarf breit ausgelegt werden können. Zwang, Gewalt oder Ausbeutung müssen hierbei nicht im Spiel sein.
- So werden unter 21 Jahre alte Sexarbeiter*innen nach § 232a Abs. 1 Satz 1 StGB davor geschützt, dass jemand sie „anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt“, ohne dass dabei Zwang und Gewalt mit im Spiel sein müssen.
- So werden unter 21 Jahre alte Sexarbeiter*innen vor Personen geschützt, die sie „veranlassen“, die Prostitution (wieder) „aufzunehmen“ oder sie „fortzusetzen“, ohne dass dabei Zwang und Gewalt mit im Spiel sein müssen.

In der Zeit von 2000 bis 2023 waren unter den insgesamt 17.698 mutmaßlichen, polizeilich registrierten Opfern von ‚Menschenhandel‘ und ‚Zwangsprostitution‘ allein 6.231 Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren (35,2 %). Allein aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zu dieser Altersgruppe kann dieser Personenkreis zu „Opfern“ von ‚Menschenhandel‘ und ‚Zwangsprostitution‘ deklariert werden, ohne dass dabei notwendigerweise Zwang, Gewalt, oder ein „Ausnutzen“ irgendwelcher Situationen vorgelegen haben muss. Aufgrund solcher Bestimmungen gerät einvernehmliches Handeln unterhalb der Schwelle der Nötigung ins Visier strafrechtlicher Reglementierung von Prostitution.⁹ Das kann man mit Fug und Recht als eine Form kreativer, Interesse geleiteter Opfer-Generierung bezeichnen.

Wofür braucht man das prostitutionsspezifische Sonder-Strafrecht?

Sinn und Zweck dieser auf dem prostitutionsspezifischen Sonderstrafrecht basierenden Praktiken stehen natürlich nicht im Strafrechts-Kommentar, sondern ergeben sich quasi naturwüchsig „wie von selbst“. Die zentrale Botschaft lautet: Menschen, die derart vor sich selbst geschützt werden müssen, sind grundsätzlich hilflos, widerstandsunfähig und offenkundig nicht selbst in der Lage, von ihrem Recht auf Selbstbestimmung einen mündigen und vernunftgemäßen Gebrauch zu machen.

Aus dieser Einschätzung und der darauf beruhenden strafrechtlichen Sonder-Behandlung folgt das, was man heute vielfach als „Othering“¹⁰ bezeichnet: Man wird aus dem Kreis aller

⁹ Welche Blüten dieser staatliche Wille zum aufgenötigten Schutz treibt, zeigt das Prostituierten“schutz“gesetz. Dessen tragende Elemente sind der Schutz durch Zwang zur Anmeldung, durch Beratungszwang, durch Zwang zum Mitführen eines Hurenpasses, durch Kondomzwang und dergleichen mehr.

¹⁰ *Othering* beschreibt nicht nur den Prozess, sich selbst und sein soziales Image hervorzuheben, indem man Menschen mit anderen Merkmalen als andersartig klassifiziert. Der österreichische Ethnologe Andre Gingrich

anderen mündigen Bürger*innen herausgehoben und ausschließlich unter der Perspektive des (potenziellen) Opfers betrachtet. Wer anders als die anderen ist, gehört nicht wirklich dazu. Diesem Personenkreis wird die Unterstellung unter das prostitutionsspezifische Sonderstrafrecht zuteil. Diese in das staatliche Recht eingeschriebene Sonder-Prozedur bildet die Grundlage aller Stigmatisierungen, die Sexarbeiter*innen tagtäglich erfahren.

Die Legitimation bröckelt

Doch sehr zum Verdruss der Herrschenden will es mit der künstlichen Generierung von immer mehr „Opfern“ der so genannten „*Rotlicht-Kriminalität*“ nicht mehr so recht klappen. Damit gerät das prostitutionsspezifische Sonderstrafrecht in eine Legitimationskrise.

Sexarbeiter*innen sollten diese Krise aus purem Eigeninteresse in ihrem Sinne zu nutzen verstehen. Auch deshalb ist für sie die Befassung mit der Kriminalstatistik wichtig. Nur wer sich mit den tatsächlichen Verhältnissen befasst, ist in der Lage, diese Verhältnisse zum Besseren zu wenden

Was sind die Indizien für die Legitimationskrise des prostitutionsspezifischen Strafrechts?

Das prostitutionsspezifische Sonderstrafrecht ist nicht nur Teil des Strafrechts, sondern ein sehr spezieller Teil. Seine von Umbrüchen gekennzeichnete Geschichte, seine problematischen Rechtfertigungen und seine darauf gründende krisenhafte Entwicklung unterscheiden es vom Rest des Strafrechts.

Auffällige Unterschiede zwischen allgemeinem Kriminalitätsgeschehen und Kriminalität im Prostitutionsgewerbe

Bei der jährlich erfolgenden Vorstellung der Kriminalstatistik will man solche krisenhaften Entwicklungen verständlicherweise nicht zur Sprache bringen. Man befasst sich lediglich mit der Entwicklung der beiden zurückliegenden Jahre. Bezüglich dieses kleinen, sehr überschaubaren Zeitraums befasst man sich mit der Entwicklung der drei Indikatoren „registrierte Straftaten“ (Fälle), „Tatverdächtige“ und der mutmaßlichen, d. h. der noch nicht gerichtlich erwiesenen „Opfer“ von Kriminalität.

Doch selbst diese beschränkte Froschperspektive verweist bei genauer Betrachtung auf Unterschiede zwischen dem Kriminalitätsgeschehen im Prostitutionsgewerbe und dem allgemeinen Kriminalitätsgeschehen. Denn in diesen beiden Bereichen ist 2023 gegenüber 2022 eine Steigerung der drei Kennziffern „Fälle“, „Tatverdächtige“ und „Opfer“ zu verzeichnen. Aber im Falle der „Rotlicht“-Kriminalität ist diese Steigerung moderat und bleibt im Ergebnis noch unter den Werten des Vor-Corona-Jahres 2019.

Nicht so im Falle der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung: Sowohl die Zahl der registrierten Straftaten („Fälle“) als auch der „Tatverdächtigen“ erreicht relativ hohe Werte, die auf die Zeit zwischen 2016 und 2017 verweisen. Die Zahl der „Opfer“ von Strafdelikten erreicht – in gänzlichem Unterschied zur Zahl der „Opfer“ einschlägiger „Rotlicht“-Delikte – einen bislang noch nicht dagewesenen hohen Wert (1,2 Millionen). Dies ergibt sich aus *Tabelle 02*:

definiert Othring treffend als die „Darstellung von machtlosen ‚Anderen‘ gemäß den Interessen der Mächtigen“. Das ist es, was mittels des prostitutionsspezifischen Strafrechts mit Sexarbeiter*innen in der Prostitution passiert.

TABELLE 02: Vergleich Gesamtkriminalität – Kriminalität im Prostitutionsgewerbe (1993 - 2023)

Nr	Jahr	Registrierte Kriminalität gesamt				Kriminalität im Prostitutionsgewerbe ¹¹			
		Fälle	Tat-verdächtige	mutmaßliche Opfer	Verurteilungen	Fälle	Tat-verdächtige	mutmaßliche Opfer	Verurteilungen
01	1993	6.750.613	2.051.775	-	760.792	1.799	1.715	1.364	179
02	1994	6.537.748	2.037.729	-	765.397	2.275	2.300	2.128	274
03	1995	6.668.717	2.118.104	-	759.989	2.680	2.837	3.309	322
04	1996	6.647.598	2.213.293	-	763.690	3.173	3.110	4.106	395
05	1997	6.586.165	2.273.560	654.869	780.530	3.061	3.259	4.044	396
06	1998	6.456.996	2.319.895	674.892	791.549	2.968	3.013	3.791	466
07	1999	6.302.316	2.263.140	693.589	759.661	2.697	2.556	3.397	449
08	2000	6.264.723	2.286.372	722.048	732.733	3.485	2.880	4.416	452
09	2001	6.363.865	2.280.611	744.689	718.702	2.685	2.337	3.319	452
Inkrafttreten Prostitutionsgesetz (Jan 2002)									
10	2002	6.507.394	2.326.199	781.648	719.751	2.114	1.939	2.557	367
11	2003	6.572.135	2.355.161	813.265	736.297	1.754	1.700	2.242	290
12	2004	6.633.156	2.384.268	850.438	775.802	1.490	1.746	1.897	226
13	2005	6.391.715	2.313.136	868.942	780.659	1.268	1.264	1.637	232
14	2006	6.304.223	2.283.127	902.513	751.387	1.280	1.180	1.496	219
15	2007	6.284.661	2.294.883	925.469	751.629	1.118	1.162	1.323	183
16	2008	6.114.128	2.255.693	937.369	734.669	1.065	1.037	1.253	224
17	2009	6.054.330	2.187.217	941.265	844.520	1.208	1.162	1.443	174
18	2010	5.933.278	2.152.803	932.126	813.266	972	1.046	1.169	155
19	2011	5.990.679	2.112.843	964.945	807.815	963	1.044	1.101	150
20	2012	5.997.040	2.094.118	976.080	773.901	850	1.019	989	142
21	2013	5.961.662	2.094.160	955.737	755.938	801	874	941	96
22	2014	6.082.064	2.149.504	947.568	748.762	799	817	919	96
23	2015	6.330.649	2.369.036	946.133	739.487	783	867	861	90
24	2016	6.372.526	2.360.806	1.017.602	737.873	736	761	835	84
Inkrafttreten Prostituiertenschutzgesetz (Juli 2017)									
25	2017	5.761.984	2.112.715	1.008.510	716.044	633	698	720	81
26	2018	5.555.520	2.051.266	1.025.241	712.338	693	739	769	87
27	2019	5.436.401	2.019.211	1.013.048	728.868	644	633	717	73
28	2020	5.310.621	1.969.617	1.011.462	699.269	602	635	655	85
29	2021	5.047.860	1.419.594	985.685	662.100	488	496	555	72
30	2022	5.628.584	2.093.782	1.151.908		581	575	648	
31	2023	5.940.667	2.246.767	1.249.325		636	605	671	

Die auf den ersten Blick unscheinbaren Unterschiede zwischen allgemeiner und „Rotlicht“-Kriminalität werden offensichtlich, wenn ein größerer Zeitraum ins Auge gefasst wird und man die Kriminalitätsentwicklung des Jahres 2000 mit der des Jahres 2023 vergleicht.

Tabelle 03: Gegenüberstellung allgemeine Kriminalität - Kriminalität im Prostitutionsgewerbe (2000 - 2023)

Jahr	Allgemeine Kriminalitätsentwicklung				Kriminalität im Prostitutionsgewerbe			
	Straftaten	Tat-verdächtige	Opfer	Verurteilte	Straftaten	Tat-verdächtige	Opfer	Verurteilte
2000	6.264.723	2.286.372	722.048	732.733	3.485	2.880	4.416	452
2023	5.940.667	2.246.767	1.249.325	(647.374 ¹)	636	605	671	(72 ¹)
Differenz 2000 / 2023	- 324.056 - 5,2 %	- 39.605 - 7,3 %	+ 527.277 + 73 %	- 85.359 - 11,6 %	- 2.849 - 82 %	- 2.275 - 79 %	- 3.745 - 85 %	- 380 - 84 %

¹ Die Verurteilten-Zahlen sind der Vergleichbarkeit halber aus dem Jahr 2021.

¹¹ Die Zahlenangaben beziehen sich – wie auch im ‚Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung‘ auf die StGB-Paragrafen „Ausbeutung von Prostituierten“ (§ 180 a), „Zuhälterei“ (§ 181 a), „Menschenhandel“ (§ 232 Abs.1a), „Zwangsprostitution“ (§ 232a) und „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ (§ 233a). Hier gelten Sexarbeiter*innen in der allgemeinen Wahrnehmung als „Opfer“, während sie in den hier nicht betrachteten Straftatbeständen § 184 f u. § 184 g StGB gemeinhin als Täter*innen in Erscheinung treten.

Hier ist die unterschiedliche Entwicklung der Kriminalität im Prostitutionsgewerbe im Vergleich zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung dermaßen offensichtlich, dass sie nicht mehr von der Hand zu weisen ist. Vier auffällige Unterschiede springen unmittelbar ins Auge:

- **Fälle & Tatverdächtige:** Sowohl bei den registrierten Fällen als auch bei der Zahl der Tatverdächtigen ist ein Rückgang zu verzeichnen. Während er im Bereich der **allgemeinen Kriminalitätsentwicklung** minimal ausfällt, ist er im Bereich der ‚**Rotlicht-Kriminalität**‘ massiv und nachhaltig, da er hier bereits seit etwa einem Vierteljahrhundert erfolgt.
- **Opfer:** Während die Zahl der Kriminalitäts-Opfer im Bereich der **allgemeinen Kriminalität** in hohem Maße steigt, ist sie im Unterschied dazu im Bereich der ‚**Rotlicht-Kriminalität**‘ sehr stark gesunken. Krasser kann die sich die unterschiedliche Entwicklung beider Bereiche kaum manifestieren.
- **Verurteilungen:** Hinsichtlich der wegen erwiesener Schuld rechtskräftig verurteilten Täter*innen zeigt sich in beiden Bereichen ein Rückgang. Doch während dieser Rückgang im Bereich der **allgemeinen Kriminalität** bei ca. 12 % liegt, weist er im Bereich der ‚**Rotlicht-Kriminalität**‘ ein Wert von 84 % auf.
- **Verurteilten-Quote:** Während im Bereich der **allgemeinen Kriminalität** rund 29 % der Tatverdächtigen gerichtlich verurteilt werden, sind dies im Bereich der ‚**Rotlicht-Kriminalität**‘ lediglich 12 %. Ein starkes Indiz dafür, dass es schwerfällt, Kriminalität im Prostitutionsgewerbe überhaupt gerichtsfest festzustellen.

Rotlicht-Kriminalität: Massiver Rückgang der Opferzahlen auf breiter Front

Es wird immer gerne behauptet, der Rückgang der Fallzahlen, der Zahl der Tatverdächtigen, der Opfer und der Verurteilungen im Falle von Rotlicht-Kriminalität sei die Folge einer unverantwortlichen Liberalisierung im Bereich Prostitution, die mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 seinen Anfang nahm.

Tatsächlich – so die Behauptung – sei die Kriminalität im Prostitutionsgewerbe gar nicht wirklich zurückgegangen, sondern erfolge nun lediglich unterhalb des Radars im sogenannten „Dunkelfeld“. Grund dafür sei, dass die Polizei durch die Liberalisierung der Strafrechtsparagrafen ‚*Förderung der Prostitution*‘ (§ 180 a StGB a.F.) und ‚*Zuhälterei*‘ (§ 181 a StGB a.F.) an einer effektiven Verfolgung der Rotlicht-Delikte gehindert sei, was sich im Rückgang der einschlägigen Kennziffern niederschlage.

Diese von Vertreter*innen einer harten Kriminalisierungslinie gegenüber dem Prostitutionsgewerbe vorgetragene Theorie¹² hat den Nachteil, dass sie durch die Daten der PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) ganz und gar nicht bestätigt wird.

- Zum einen zeigen die Daten der PKS, dass die Rückgänge bei sämtlichen einschlägigen Delikten und sämtlichen Kennziffern bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre eingesetzt haben, als es noch gar keine „Liberalisierung“ im Bereich Prostitution gab (siehe Tab. 01).
- Zum anderen erfolgt ein Rückgang der registrierten Straftaten, Tatverdächtigen und Opfer bei durchweg allen einschlägigen Rotlicht-Delikten: Nicht nur bei jenen, die „liberalisiert“ wurden, sondern auch bei jenen wie dem Strafrechtsparagrafen zu ‚Menschenhandel‘ in die Prostitution, der nach dem Prostitutionsgesetz allein zweimal (2005, 2016) verschärft wurde.
- Diese allgemein rückläufige Tendenz findet sich zudem auch bei den (opferlosen) Strafrechtsdelikten wie § 184 f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“) und § 184 g StGB („Jugendgefährdende Prostitution“). Im ersten Fall ist in der Zeit von 2009 bis 2023 die

¹² Vgl. dazu Helmut Sporer (2022), Der neue deutsche Weg – Für eine Neuordnung der Prostitutionsgesetzgebung, <https://www.hss.de/publikationen/der-neue-deutsche-weg-pub2284/> und Manfred Paulus (2014), Organisierte Kriminalität – Menschenhandel.

Zahl der Fälle um 44 % und die Zahl der Tatverdächtigen um 31 % zurückgegangen. Die Daten bei „Jugendgefährdender Prostitution“ dümpeln auf der Ebene gänzlicher Irrelevanz vor sich hin.

TABELLE 04: Entwicklung der fünf „Schutz“-Paragrafen zu „Rotlicht“-Kriminalität – Rückgang der Opferzahlen (2000 - 2023)

Jahr	Mutmaßliche Opfer der Rotlicht-Kriminalität ¹³						Opfer GESAMT
	Ausbeutung von Prostituierten ¹⁴	Zuhälterei ¹⁵	Menschenhandel / „Zwangsprostitution“			MH Gesamt	
			Menschen- handel ¹⁶	Zwangs- prostitution ¹⁷	Ausbeutung + Freiheits- beraubung ¹⁸		
	§ 180a	§ 181a	§ 232	§ 232a	§ 233a		
2000	1.915	1.304	1.197	-	-	1.197	4.416
2001	1.295	1.101	923	-	-	923	3.319
	Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (Januar 2002)						
2002	776	793	988	-	-	988	2.557
2003	439	685	1.118	-	-	1.118	2.242
2004	245	578	1.074	-	-	1.074	1.897
2005	205	612	731	-	2	733	1.639
2006	130	504	802	-	60	862	1.496
2007	85	396	791	-	61	852	1.333
2008	101	344	782	-	26	808	1.253
2009	94	330	978	-	41	1.019	1.443
2010	56	314	761	-	38	799	1.169
2011	64	253	753	-	31	784	1.101
2012	58	267	642	-	22	664	989
2013	45	321	555	-	20	575	941
2014	73	305	524	-	17	541	919
2015	39	249	557	-	16	573	861
2016	27	229	552	-	27	579	835
	Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (Juli 2017)						
2017	18	154	247	153	3	403	575
2018	34	160	301	257	17	575	769
2019	36	149	294	226	12	532	717
2020	20	146	201	272	16	489	655
2021	20	130	126	253	26	405	555
2022	25	158	165	273	27	465	648
2023	25	138	170	319	19	508	671

¹³ Daten aufgrund der Polizeilichen Kriminalstatistik, vgl.: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

¹⁴ Bis einschließlich 2001 § 180a StGB „Förderung der Prostitution“, ab 2002 aufgrund des Prostitutionsgesetzes geändert in § 180a StGB „Ausbeutung von Prostituierten“

¹⁵ 2002 aufgrund des Prostitutionsgesetzes novelliert

¹⁶ Bis 2004 Erfassung des „Menschenhandels“ in § 180b StGB („Menschenhandel“) und § 181 StGB („Schwerer Menschenhandel“); ab 2005 erfasst in § 232 StGB („Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“)

¹⁷ zeitgleich eingeführt mit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes

¹⁸ Von 2005 bis 2016 firmierte § 233a StGB unter „Förderung von Menschenhandel“; zeitgleich eingeführt mit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes

„Rotlicht“-Kriminalität als seltene Kriminalität

Durch die seit langem betriebene und anhaltende Desinformation, wonach über 90 % aller Prostituierten nicht freiwillig in der Prostitution arbeiten, fällt es vielen Menschen schwer sich vorzustellen, dass Rotlicht-Delikte zur seltenen Kriminalität zählen. Man hält das schlicht für eine Verharmlosung. Doch Rotlicht-Kriminalität als seltene Kriminalität ist ein Faktum.

Deutlich wird das, wenn wir die vom BKA veröffentlichten Kennziffern der sicherlich als relativ selten einzustufenden Delikte Mord und Totschlag (§ 211 StGB u. § 212 StGB) mit den fünf Opfer-Delikten der Rotlicht-Kriminalität vergleichen (Ausbeutung, Zuhälterei, Menschenhandel, Zwangsprostitution und Freiheitsberaubung in der Prostitution zusammengefasst).

Laut PKS-Statistik gab es 2023 insgesamt 2.833 Opfer von Mord und Totschlag (inklusive der Versuche, dies zu tun). Für den gleichen Zeitraum verzeichnet die Kriminalstatistik lediglich 671 Opfer bei den Rotlichtdelikten § 180a, § 181a, § 232, § 232a, § 233a StGB (inklusive der Versuche, sie zu begehen). Folglich gibt es in Deutschland viermal so viele Opfer bei den relativ seltenen Delikten Mord und Totschlag wie bei Rotlichtdelikten. Sie sind mithin noch seltener.

Noch eindeutiger erweist sich dieses Verhältnis, wenn man einen Blick auf die Verurteilten-Statistik wirft. Im ganzen Jahr 2021 kamen auf 799 Verurteilungen wegen Mord und Totschlag lediglich 72 Verurteilungen wegen Rotlichtdelikten. Die Verurteilungen wegen Mord und Totschlag sind mithin 11mal so hoch wie die im Bereich der Rotlicht-Delikte.

Aufschlussreich ist auch die Entwicklung der Opfergefährdungszahlen, bei denen die Kennziffern Fälle, Tatverdächtige und Opfer auf die Wohnbevölkerung in Deutschland bezogen werden (*Tabelle 05*).

Da die Delikte im Bereich der Rotlicht-Kriminalität ausgesprochen gering sind, beziehen wir sie zwecks Veranschaulichung auf eine Millionen Einwohner in Deutschland. Ausweislich der Daten in *Tabelle 05* ergibt sich folgendes Bild:

Während es im Jahre 2000 noch 42 Fälle, 35 Tatverdächtige und 54 Opfer von Rotlicht-Kriminalität bezogen auf 1 Million Einwohner gab, waren es 24 Jahre später gerade einmal 7 bis 8 Fälle, Tatverdächtige bzw. Opfer bei Rotlicht-Kriminalität pro eine Millionen Einwohner. **Auf eine Million Einwohner in Deutschland** kam in den vergangenen Jahren **maximal eine einzige Verurteilung pro Jahr** wegen Beteiligung an einem Delikt der Rotlicht-Kriminalität. Das real geringe Ausmaß dieser Form von Kriminalität dürfte von der „gefühlten Kriminalitätslage“ wahrscheinlich um einiges abweichen.

TABELLE 05: Opfergefährdungszahl (OGZ) bei Rotlicht-Kriminalität bezogen auf Wohnbevölkerung in Deutschland (PKS)

			Rotlicht-Delikte pro 1 Million Einwohner			
Nr.	Jahr	Wohnbevölkerung in Deutschland	Registrierte Straftaten (Fälle)	Tatverdächtige	Mutmaßliche Opfer	Verurteilte
01	2000	82.259.540	42,4	35,0	53,7	5,5
02	2001	82.440.309	32,6	28,3	40,3	5,5
Prostitutionsgesetz						
03	2002	82.536.680	25,6	23,5	31,0	4,4
04	2003	82.531.671	21,3	20,6	27,2	3,5
05	2004	82.500.849	18,1	21,2	23,0	2,7
06	2005	82.437.995	15,4	15,3	19,9	2,8
07	2006	82.314.906	15,6	14,3	18,2	2,7
08	2007	82.217.837	13,6	14,1	16,1	2,2
09	2008	82.002.356	13,0	12,6	15,3	2,7
10	2009	81.802.257	14,8	14,2	17,6	2,1
11	2010	81.751.602	11,9	12,8	14,3	1,9
12	2011	81.843.743	11,8	12,8	13,5	1,8
13	2012	80.523.746 ¹	12,0	12,7	12,3	1,8
14	2013	80.767.463	9,9	10,8	11,7	1,2
15	2014	81.197.537	9,8	10,1	11,3	1,2
16	2015	82.175.684	9,5	10,6	10,5	1,1
17	2016	82.521.653	8,9	9,2	10,1	1,0
Prostituiertenschutzgesetz						
18	2017	82.792.351	7,6	8,4	8,7	1,0
19	2018	83.019.213	8,3	8,9	9,3	1,0
20	2019	83.166.711	7,7	7,6	8,6	0,9
21	2020	83.155.031	7,2	7,6	7,9	1,0
22	2021	83.237.124	5,9	6,0	6,7	0,9
23	2022	84.358.845	6,9	6,8	7,7	
24	2023	(84. 607. 000)	7,5	7,2	7,9	

¹ Bevölkerungszahl auf Basis der Fortschreibung nach dem Zensus 2011

Welche Schlussfolgerungen sollten Sexarbeiter*innen aus diesen Befunden ziehen?

Die Bewegung für die Rechte von Sexarbeiter*innen wäre gut beraten, wenn sie sich nicht an der „gefühlten Kriminalitätslage“ orientiert. Es gibt wirklich keinen Grund, sich mit dem bestehenden prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrecht zu arrangieren – außer mangelnde Informiertheit, Desinformation oder der Verfolgung anderer Interessen als der der Sexarbeiter*innen.

Es ist an der Zeit, mit den vorliegenden und leicht nachprüfbaren Fakten offensiv umzugehen. Die drei wichtigsten Fakten lauten:

- **Realer Rückgang der Kriminalität:** Wir haben es mit einem **nachhaltigen** Rückgang von Rotlicht-Kriminalität (seit einem Vierteljahrhundert), mit einem **massiven** Rückgang dieser Kriminalität (in der Größenordnung von ca. 80 %) und mit einem unter dem Strich **substanziellen** Rückgang dieser Kriminalität (lediglich 70 bis 90 Verurteilte pro Jahr) zu tun. Rotlicht-Kriminalität ist seltene Kriminalität.
- **Kein Zusammenhang zur „Liberalisierung“ durch das Prostitutionsgesetz:** Es handelt sich um keinen bloß scheinbaren Rückgang dieser Kriminalität bei gleichzeitiger Verlagerung in ein ‚Dunkelfeld‘ aufgrund der Liberalisierung des Strafrechts und entsprechend eingeschränkten Möglichkeiten einer insgesamt zu laschen Strafverfolgung. Tatsache ist, dass dieser Rückgang bereits Jahre vor solchen „Liberalisierungen“ begann und in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang damit steht.

- **Kein „Erfolg“ des prostitutionsspezifischen Strafrechts:** Der Rückgang der Kriminalität im Bereich Prostitution erweist sich auch nicht als „Erfolg“ des prostitutionsspezifischen Strafrechts aufgrund verschärfter Strafnormen bei „Menschenhandel“ bzw. der Neueinführung von Strafnormen wie „Zwangsprostitution“. Denn auch hier lässt sich feststellen: Der Rückgang der Rotlicht-Kriminalität erfolgt seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, ohne einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Einführung verschärfter Strafnormen in diesem Bereich.

Ansichts dieser unbestreitbaren Tatsachen stellt sich in aller Deutlichkeit die Frage:

Welchen Sinn macht eigentlich die weitere Aufrechterhaltung eines prostitutionsspezifischen Strafrechts, wenn ihm die angeblich „prostitutionsspezifische Kriminalität“ zunehmend abhandenkommt?

Die Antwort liegt auf der Hand: Die Beibehaltung des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts macht – außer für eingefleischte Prostitutionsgegner*innen – keinen wirklichen Sinn. Seine Abschaffung erweist sich wegen mangelnder Substantialität als historisch überfällig. Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Berufen erweist sich seine Existenz als unzeitgemäß und diskriminierend.

Die mit dem prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrecht jederzeit gegebene Möglichkeit der Kriminalisierung einvernehmlichen Handelns steht in krassem Widerspruch zur Anerkennung von Prostitution als Beruf und zu den Grundrechten der Sexarbeiter*innen. Diese Kriminalisierung ist nicht länger hinnehmbar.

Es bedarf daher einer konsequenten Entkriminalisierung von Prostitution durch vollständige Abschaffung des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts.

Sofern die gegenwärtigen auf Prostitution bezogenen Strafrechtsnormen strafwürdiges Unrecht adressieren, sollten diese Sachverhalte in andere allgemeine Strafnormen des Strafgesetzbuches überführt und integriert werden. Ein expliziter Bezug auf die Tätigkeit der Sexarbeit in der Prostitution ist nicht länger erforderlich. Damit ist die diskriminierende strafrechtliche Reglementierung von Prostitution endlich an ihr wohlverdientes Ende gekommen.

FAZIT: Die Analyse der Kriminalstatistik zeigt, dass die Entkriminalisierung von Prostitution durch Abschaffung des prostitutionsspezifischen Strafrechts das Gebot der Stunde ist. Sie ist zugleich die entscheidende Voraussetzung dafür, um der alltäglichen Stigmatisierung von Sexarbeit in der Prostitution die Grundlage zu entziehen.